

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschreibzettel: Riesau, Nr. 20.

Amtsblatt

Postfachkonto: Leipzig 21805, Kreisamt Riesau Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesau, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 216.

Donnerstag, 18. September 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 4.80 Mark, monatlich 1.60 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 9 mm hohe Granitholz-Blei (7 Silben) 40 Pf., Zeitrauber und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erwünscht, wenn der Vertrag vorläufig, durch Platte eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Ratenzahlungen, Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesau. Vierteljährliche Unterhaltungsgebühr, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Rieserianen oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesau. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesau; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesau.

## Bewirtschaftung der Rinderfüße.

Auf Ersuchen des Reichsausschusses für pflanzliche und tierische Produkte wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Die dem Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Produkte, Berlin, laut Bundesratsverordnungen vom 15. Februar 1917, 11. Juni 1917 und 14. Dezember 1917 nebst dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen übertragenen Rechte betreffend die Beschlagnahme und die Bewirtschaftung der Rinderfüße werden mit Wirkung vom 15. September dieses Jahres

auf die Klauenverwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin W. 8, Französischer Straße 49, übertragen. — Laut Verfügung des Reichswirtschaftsministeriums (Schreiben F. Nr. 11/4 9106 III vom 11. August ds. Js.) bleibt die Zwangsverwaltung der Rinderfüße bis auf weiteres aufrechterhalten. Die Klauenverwertungsgesellschaft m. b. H. stellt ein wirtschaftliches Unternehmen dar, an dem alle an der Rinderfußbewirtschaftung interessierten Kreise je nach Art und Weise beteiligt sind.

2. Für die ab 1. August 1919 zum Versand gebrachten Rinderfüße wird der Preis um 100% auf

W. 100.— pro 100 kg

erhöht unter der Voraussetzung, daß die Füße nach der vom Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Produkte, Berlin, herausgegebenen „Anweisung zur Gewinnung von Rinderfüßen“ behandelt und zur Lieferung gebracht werden. — Im übrigen gehen wie bisher die Kosten des Transportes der Rinderfüße bis zur Bahnhofsstation zu Lasten des Abnehmers; alle übrigen Kosten, insbesondere Fracht, Emballage, hat die empfangsberechtigte Fabrik zu tragen. — Dem Abnehmer zur Zeit fallende Rinderwertminderungen der Füße berechnen sich zu einer entsprechenden Mindervergütung. Verdorbene Füße werden als Sammelabfälle bewertet.

Dresden, den 11. September 1919. 2309 V. L. A. V. 10139

Wirtschaftsministerium.

Die Diensträume des Landeswohnungsamts befinden sich vom 25. September ab Dresden-N., Schloßstraße 34/36, 2. Obergesch. (alte Kreisbauverwaltung).

Feuersprecherschlus wie bisher Nr. 17350 und 22738. Wegen des Umzugs bleiben die Diensträume vom 22.—24. September für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Dresden, am 17. September 1919. LWA 1109b 10174

Ministerium des Innern, Landeswohnungsamt.

Aus züchterischen und volkswirtschaftlichen Gründen wird die während der letzten Kriegsjahre weggefallene

## Hauptförmung der Bullen

wieder aufgenommen. Sie wird in diesem Jahre vom Monat Oktober an abgehalten werden.

Die Anmeldung der Bullen zur Förmung ist bis zum 20. September dieses Jahres bei den Ortsbehörden, für die selbständigen Ortsbezirke unmittelbar bei der Amtshauptmannschaft zu bewirken. Dies gilt auch für die bereits vorgeförmten Bullen.

Die zur Förmung vorgeförmten Bullen müssen sämtlich mit Valenzien versehen sein (Unfallversicherungsscheine der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unter B II 3). Alle Bullen, die keinen vorchriftsmäßigen Kennzeichen tragen, sind zurückzuweisen, wobei auch auf die Stabbestimmungen unter D des 1. Nachtrags zu den Unfallversicherungsverordnungen der genannten Berufsgenossenschaft hingewiesen wird.

Großenhain, am 16. September 1919. 1303 o. E. Die Amtshauptmannschaft.

Die auf Sonnabend, den 20. September 1919, vormittags 8 1/2 Uhr anderamant gewesene

## Bezirksauskunftszugung

wird auf Montag, den 22. September 1919, vormittags 8 1/2 Uhr verlegt. Großenhain, den 18. September 1919.

A. Die Amtshauptmannschaft.

## Derliches und Sächsisches.

Riesau, den 18. September 1919.

—\* Unbekannter Schwindler. Am 15. d. M. hat sich in einem hiesigen Fremdenhose ein Unbekannter eingeschrieben und hat der dort beschäftigten Reinerin 100 Mark abgehändelt. Er wird wie folgt beschrieben: etwa 26 bis 30 Jahre alt, 1,70 Meter groß, schlank, braune Gesichtsfarbe, entzündete Augen, kurz geschorene dunkle Schnurrbart, vorn schlechte Zähne, bekleidet mit grauem oder braunem Anzug und weidem Kragen und dergl. Vorbemerkung. Der Unbekannte hat sich ausgegeben als Freiberger v. Altkirch.

—\* Stiftung. Wie uns die Sächsische Reichswehrbeschickung mitteilt, sind von dieser aus milden Stiftungen dem „Helmutant“ 30 000 Mark als Beihilfe zur Ansiedlung von Kriegsbeschädigten überwiesen worden.

—\* Zeichenüberführungen von den Kriegsschaulagen. Die Sächsische Reichswehrbeschickung schreibt uns, daß nach Mitteilung der interaktiven Waffen- und Munitionskommission Zeichenüberführungen von den Kriegsschaulagen noch nicht erlaubt worden sind. Anträge in dieser Richtung an die Behörden sind deshalb zwecklos, bis eine andere Entscheidung der alliierten Regierungen ergangen ist. Eine solche wird eintretendenfalls sogleich in der Presse veröffentlicht werden.

—\* Wiederaufnahme der Schweinemast für die öffentliche Hand. Die Schwierigkeiten der Fleischversorgung während der letzten Kriegsjahre hingen im wesentlichen damit zusammen, daß Schweine, die früher 1/3 des Fleischkonsums bedekten, für die allgemeine Fleischversorgung wegen Mangel an Futtermitteln so gut wie völlig ausfielen. Auch jetzt kann, ehe die Brotversorgung gesichert ist, an eine Freigabe heimischer Schweinemastfuttermittel, insbesondere der Gerste, vorerst nicht gedacht werden. Dagegen soll mit ausländischen Futtermitteln, die in beschränktem Maße eingeführt werden konnten, wieder ein Anfang mit der Schweinemast für die öffentliche Hand gemacht werden. Die Landeszentralbehörden, denen die Futtermittel zugewiesen werden, sind vom Reichsernährungsministerium ermächtigt worden, Viehverwertungsvereinigungen oder ähnliche Organisationen mit der Verteilung der ausländischen Futtermittel und dem Abschluß einer der Menge der Futtermittel entsprechenden Zahl von Rückverträgen zu beauftragen und mit Kommunalverbänden und einzelnen Gemeinden Abnahmeverträge zu einem Preise abzuschließen, der den durch die Verwendung der ausländischen Futtermittel bedingten höheren Geküßungskosten

entspricht. Die Vertragsabschlüsse der Viehverwertungsvereinigungen mit den Schweinehaltern und den Kommunalverbänden usw. unterliegen der Aufsicht und Genehmigung der Landeszentralbehörden sowie dem Reichsernährungsministerium. — Nach übereinstimmender Berechnung stellt sich das im Inland mit den an sich sehr teuren ausländischen Futtermitteln zu erzeugende Schweinefleisch erheblich billiger als das aus dem Ausland bezogene Fleisch, was nun noch als weiterer Gewinn die Förderung der Produktion im Inland kommt.

—\* Freie Einfuhr von Hülsenfrüchten, Reis und Kakaobohnen. Der Reichswirtschaftsminister hat durch eine im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Verordnung, alle Einfuhrbeschränkungen für Hülsenfrüchte (Erbsen einschließl. Pelusiden, Bohnen einschließl. Ackerbohnen und Linen, sowie alle Produkte und Abfälle daraus, welche durch Vermahlen, Schälen oder Schrotten gewonnen werden), ferner für Reis, Reisabfälle, sowie Mischungen von Reis und Reisabfällen mit anderen Erzeugnissen, endlich Kakaobohnen (roh oder geröstet) aufgehoben. Es ist daher für die genannten Waren eine Einfuhrbewilligung nicht mehr notwendig, und es tritt keine Beschlagnahme und Anlieferungsverpflichtung hinsichtlich der eingeführten Waren mehr ein. Gleichzeitig ist das Erfordernis der Einfuhrbewilligung beseitigt worden für Sendungen von Waren aller Art in die Zollauslässe und Freizeiräume, für die es ebenso wie für die Wiederausfuhr solcher Sendungen keiner Bewilligung mehr bedarf. Weitere Erleichterungen hinsichtlich der Ein- und Ausfuhrvorschriften werden folgen.

—\* Zur Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1919 erläßt das Wirtschaftsministerium eine Ausführungsverordnung, wonach die Verkaufserlöse der Erwerb und die Lieferung von Saatkartoffeln innerhalb eines Kommunalverbandes nur gegen Saatkarte gestattet ist. Diese wird auf Antrag dessen, der Saatkartoffeln erwerben will, vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes ausgestellt. Der Erwerb von Saatgut hat die Saatkarte dem Verkäufer bei Abschluß des Vertrages auszuhandigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn verschickt, so hat sich der Verkäufer von der Verkaufsstation auf der Saatkarte die Abführung unter Angabe der verfahren Mengen und des Ortes bezeichnen zu lassen, nachdem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Verwendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen. Der Empfang des Saatgutes ist unter Angabe des Namens und Wohnortes des Verkäufers binnen drei Tagen dem Kommunalverbande anzuzeigen. Der unmittel-

## Verpflichtung der Arbeitgeber

zur Anmeldung offener Stellen bei einem nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweise und Verbot der Einstellung landwirtschaftlicher Arbeiter in Industriebetriebe betr.

1. Die Amtshauptmannschaft weist erneut auf die bestehende Verpflichtung der Arbeitgeber aller Art, jeden Bedarf an Arbeitskräften auf schnellstem Wege bei einem nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweise — Bezirksarbeitsnachweis Großenhain mit den Nebenstellen in Riesau und Rabenburg — zur Anmeldung zu bringen, hin. Nichtbeachtung dieser Verpflichtung bei einem Bedarf von fünf oder mehr Arbeitskräften hat Bestrafung des Arbeitgebers nach der Verordnung des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilisierung vom 17. 2. 1919 mit Geldstrafe bis zu 3000 M. zur Folge.

2. Gleichzeitig wird die Verordnung des wirtschaftlichen Demobilisierungsamtes über Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft vom 16. 3. 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 310) in Erinnerung gebracht. Hiernach ist es bei Geldstrafe bis zu 3000 M. verboten, Arbeiter, die bei Beginn des Krieges oder während desselben in der Landwirtschaft tätig waren, außerhalb der Landwirtschaft insbesondere in Industriebetriebe einzustellen.

Großenhain, am 16. September 1919. Die Amtshauptmannschaft. Nr. 309a. Box. A.

## Butter und Margarine betr.

1. Der Buchstabe J der Speisekarte, gültig vom 22.—27. September 1919, darf nur mit einem Anteil Stücken Butter beliefert werden.

2. Die Versorgungsberechtigten erhalten gleichzeitig noch als Zufuhr 50 gr Margarine zum Preise von 35 Pf.

3. Die Selbstversorger für Butter dürfen 100 gr Butter verwenden. Alle übrige Butter ist von ihnen an die örtliche Sammelstelle abzuliefern. Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Großenhain, am 17. September 1919. 294 i IV. Der Kommunalverband.

## Ausgabe von Fleischkarten, Fleischkontrollmarken und Einfuhrzulassungen für ausländisches Mehl.

Freitag, den 19. September 1919, vormittags 8—12 Uhr findet in den bekannten Warenausgabestellen die Ausgabe der Fleischkarten und Fleischkontrollmarken auf die nächsten 8 Wochen und der neuen Einfuhrzulassungen für ausländisches Mehl statt.

Diejenigen, welche ausländisches Mehl nicht beziehen wollen, haben die Einfuhrzulassungen für ausländisches Mehl am Montag, den 22. September 1919, vormittags 8—12 Uhr, in unserer Lebensmittelkartenzentrale, Rathaus, Zimmer Nr. 13, gegen Zulassungen für inländisches Mehl einzutauschen.

Der Rat der Stadt Riesau, den 17. September 1919. Ohm.

## Markenausgabe in Gröba.

Freitag, den 19. September 1919, nachmittags von 4 bis 5 Uhr werden in den bekannten Warenausgabestellen die Fleisch-, sowie Fleischkontrollmarken und Auslandsmehlmarken ausgegeben. Die Fleischkontrollmarken sind bis spätestens Dienstag, den 23. September 1919, zwecks Kundenlistenanmeldung bei einem Fleischer abzugeben. Gröba (Elbe), am 17. September 1919. Der Gemeindevorstand.

## Pferdefleischverkauf bei Herrn Albert Mehnhorn

in Gröba am Freitag, den 19. September 1919, nachmittags von 2—4 Uhr auf die Nummern 1551—1800 der roten Ausweisarte.

Gröba (Elbe), am 18. September 1919. Der Gemeindevorstand.

Freitag, den 19. September 1919, abends 8 Uhr öffentliche Gemeindevorstandssitzung im Gasthof Sodenow. Tagesordnung hängt aus.

Weißa, am 18. September 1919. Der Gemeindevorstand.

bare gegenseitige Austausch der gleichen Menge Saatkartoffeln zwischen zwei Wirtschaften, der zur Beschaffung von Saatgut erfolgt, ist ohne Saatkartoffelkarte und ohne besondere Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Der Vertrag auf Lieferung von Saatkartoffeln aus Orten, die außerhalb des Kommunalverbandes liegen, abzuschließen hat, muß dies in jedem Falle keinem Kommunalverband binnen drei Tagen nach Vollziehung des Vertrages anzeigen. Ebenso ist später in der gleichen Frist der tatsächliche Eingang der Kartoffeln mitzuteilen. Für Saatkartoffeln dürfen die vom Landwirtschaftsamt festzusetzenden Höchstpreise nicht überschritten werden.

Dresden. Am 16. dieses Monats verschied nach langer und schwerer Krankheit der General der Infanterie a. D. Paul von Hinck. — Der Dresdener Schriftsteller August Altmann, der sich kürzlich einen Oberschenkelbruch zuzug, ist gestern hier im 81. Lebensjahre gestorben.

Dresden. In Dresden hat sich eine Anzahl Handwerker und Gelehrten aus den verschiedensten Berufen zu einer Genossenschaft „Berufsgenossenschaft Vereinigte Metall-Handwerker Dresden“, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Dresden“, zusammengeschlossen, um durch verschiedene praktische Einrichtungen ihrer Reparaturwerkstätten und durch Schaffung eines großen Zentralbetriebes bessere und billigere Arbeit zu liefern und jede unproduktive Arbeit zu beseitigen. Die Gründung geht von dem Gedanken aus, daß es in der jetzigen Zeit und für die Zukunft nur durch den Zusammenhalt des Handwerkes möglich ist, dieses lebensfähig zu erhalten und nutzbringend für die Allgemeinheit zu wirken. Zu der Lehrtüchtigung sollen neue Wege gegangen werden, indem schon für die erste Zeit der Lehre eine angemessene Entschädigung und im letzten halben Jahre der tariflich festgesetzte Gehaltentlohn gewährt wird. Der Lehrling soll im allgemeinen Vorbildung für das Metallhandwerk erhalten und erst in den letzten zwei Lehrjahren speziell in dem von ihm nach Fähigkeit und Kräften erwählten Beruf ausgebildet werden. Die Ansammlung eines Fonds soll begabten Lehrlingen den Besuch der Hochschule oder des Technikums ermöglichen. Mit allen diesen Einrichtungen, die noch vervollständigt und vervielfältigt werden sollen, will die Genossenschaft zur Debung der Wirtschaft und Arbeitsfreudigkeit beitragen. Zur Ausführung gelangen alle Arbeiten von den kleinsten Reparaturen bis zu den modernsten Neubauten, die in die Schlosserei, Schmiederei, Messinerie, sowie Leinwand- und elektrische Anlagen einschlagen. Auch der Einkauf von Materialien und Waren in großen Abständen, soweit diese nicht selbst